

# Stellungnahme Kooperationsvereinbarung KoV XII Gas

Kommentar des bne zu den  
Konsultationsentwürfen der  
Gasnetzbetreiber vom 21.12.2020 für die  
Kooperationsvereinbarung Gas KoV XII

Berlin, 25. Januar 2021. Die XII. Änderungsfassung zur Kooperationsvereinbarung (KoV) setzt das Muster der bisherigen Anpassungen fort: Obwohl die Inhalte der KoV Netzbetreiber und Netznutzer gleichermaßen betreffen, ist es weiterhin ein Regelwerk der Gasnetzbetreiber - teilweise zu Lasten der Netznutzer. Denn die Änderungen spiegeln vornehmlich die Wünsche von Ausspeisenetzbetreibern, Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen wieder. Dabei sind die Änderungen aufgrund der Marktgebietszusammenlegung eigentlich eher unstrittig. Doch die Änderungsfassung soll nun dazu genutzt werden, Anreize für gaswirtschaftliches Verhalten der Händler und Lieferanten einzuführen, die diese unter Umständen zur Offenlegung sensibler Informationen zwingt. Dagegen fehlen noch immer die seit langem vom Markt geforderten wirksamen Anreize zur Verbesserung der Datenbereitstellung im Rahmen der Gasbilanzierungsprozesse gegenüber Ausspeisenetzbetreibern, von denen eine Vielzahl bis heute eine unterdurchschnittliche Qualität abliefern. Die Streichung des überflüssigen Leitfadens zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im Gasmarkt ist nach Ansicht des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. ein kleiner aber richtiger Schritt.

Die Anmerkungen des bne zu ausgewählten Anpassungen und Themen:

**Leitfaden zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen: Streichung ist überfällig und richtig**

Der bne begrüßt die Entscheidung der Gasnetzbetreiber, endlich den Leitfaden zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im Gasmarkt aus der Kooperationsvereinbarung (KoV) zu streichen. Mehr als das Notwendige zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ist bereits in den Verträgen (Anlagen zur KoV) geregelt. Bei

jeder KoV-Anpassung kamen in den Verträgen neue Vorschriften hinzu – mit dem Ergebnis: Die Regelungen sind heute überkomplex und gehen im Zweifel immer zu Lasten der Marktteilnehmer. Bei Gaslieferanten, die deutschlandweit Gas vertreiben, können die Regelungen erhebliche finanzielle Mittel binden. Manche Verschärfung, wie etwa zuletzt bei der Biogasbilanzierung, dürfte gar marktabschreckende Wirkung entfalten. Die Regelungen im Gasmarkt sind zudem wesentlich schärfer als die jene – eher einfachen und angemessenen – Vorgaben, die die Bundesnetzagentur im Netznutzungsvertrag Strom festgelegt hat.

Die grundsätzliche Kritik des bne an den Regelungen zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen in der KoV für den Gasmarkt bleibt auch nach Streichung des Leitfadens bestehen. Der Leitfaden Sicherheitsleistung hat das Regelwerk nach Ansicht des bne nur aufgebläht und führte zu Widersprüchen und Inkonsistenzen gegenüber den vertraglichen Regelungen. Die ersatzlose Streichung dieses Leitfadens ist daher längst ein überfälliger und richtiger Schritt.

### **Kapazitäts- und Bilanzkreisvertrag: Lieferanten und Händler nicht zur Offenlegung sensibler Daten zwingen**

Grundsätzlich ist das Anliegen der Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen nach wirksamen Anreizen für ein gaswirtschaftlich sorgfältiges Nominierungsverhalten nachzuvollziehen. Offenbar wurden die bestehenden (Re-)Nominierungsmöglichkeiten teilweise zu Lasten von Netzstabilität bzw. Regelenergie ausgenutzt. Die geplanten Neuregelungen in Anlage 1 (§ 12) und Anlage 4 (§ 25b) sind jedoch problematisch für die Netznutzer, denn Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche sind nach den Regelungsentwürfen bei unplausiblen Nominierungen in der Nachweispflicht: *„Als Nachweise für den Grund und die Erforderlichkeit der vorgenommenen Nominierungen können beispielsweise Vertragsdetails von Handelsgeschäften vorgelegt werden.“* Kann der Vorwurf nicht entkräftet werden, droht dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eine Vertragsstrafe und Schadensersatzforderungen durch den FNB und/oder MGV.

Die Netznutzer dürfen durch diese Regelung nicht in die Verlegenheit gebracht werden, sensible Vertragsdetails gegenüber FNB oder MGV offenzulegen, welche in Teilen ja auf der anderen Seite des Marktes stehen (Beschaffung von Lastflusszusagen, Beschaffung von Regelenergie). Zum Schutz der betroffenen Netznutzer sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht relevante Details der Handelsgeschäfte unkenntlich machen zu können, ohne dass dies als Nichterbringung des Nachweises von FNB oder MGV eingestuft wird.

Wir schlagen außerdem die Ergänzung einer Klausel zur Schlichtung bei unklaren Fällen vor: Auf Wunsch der betroffenen Transportkunden oder BKV, können die geforderten Nachweise der Bundesnetzagentur - als neutralem Akteur - vorgelegt werden, ohne dass FNB oder MGV die Vertragsdetails der Handelsgeschäfte einsehen dürfen. Da die Fälle unplausibler Nominierungen nach Bekunden der Netzbetreiber und MGV eher Einzelfälle sind, sollte dies mit vertretbarem Aufwand beim Regulierer umsetzbar sein.

## Endlich wirksame Vorgaben für bessere Datenaustauschqualität der Netzbetreiber im Rahmen der Gasbilanzierungsprozesse entwickeln

Obwohl die KoV XII nach Aussagen der Verhandlungsdelegation nur die Marktgebietszusammenlegung und Anpassungen an neue Festlegungen abbilden sollte, wurde mit den „Anreizen für ein gaswirtschaftlich sorgfältiges Nominierungsverhalten“ ein zusätzliches Thema umgesetzt, dass allein im Interesse der FNB und MGV ist. Änderungswünsche, die „nur“ im Interesse der Netznutzer lagen, wurden dagegen auf die nächste KoV-Anpassung verschoben. Ein solch unausgewogenes Vorgehen kritisieren wir scharf. In der Sache möchten wir daher diese Stellungnahme auch nutzen und die Netzbetreiber auffordern, endlich wirksame Vorgaben für bessere Datenaustauschqualität der Netzbetreiber im Rahmen der Gasbilanzierungsprozesse entwickeln. Wir haben das Problem bereits in der bne-Stellungnahme zur KoV XI angesprochen.

Die Bereitstellung von SLP- und RLM-Allokationsdaten erfolgt mehr als 12 Jahre nach Einführung von „GaBi Gas“ noch immer mit einer unangemessen hohen Fehlerquote. Dies wurde durch die von den Marktgebietsverantwortlichen vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse vom 1. Oktober 2018 gemäß „GaBi Gas 2.0“ unmissverständlich bestätigt und von der BNetzA in ihrer Mitteilung Nr. 4 zu „GaBi Gas 2.0“ kritisch angemerkt. Auch die nachfolgende Untersuchung der BNetzA kommt zu dem Ergebnis (siehe Mitteilung Nr. 6 vom 20.11.2020 zur Festlegung GaBi Gas 2.0), dass sich die Datenaustauschqualität im Rahmen der Gasbilanzierungsprozesse nicht verbessert hat: Bei über 100 Netzbetreibern konnte im untersuchten Zeitraum GWJ 2018/2019 mindestens über 6 Monate oder länger ein nachhaltiges Umsetzungsdefizit hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Anforderungen festgestellt werden. *„In der Gesamtschau hat die Untersuchung gezeigt, dass das Ziel der Transparenzliste eine nachhaltige Qualitätsverbesserung des Datenaustauschs zu erreichen, bei einer großen Anzahl der Netzbetreiber bislang noch nicht erreicht wurde“*, ist das Fazit der Beschlusskammer 7 und stellt auch die Anreizfunktion der Transparenzliste in Frage. Der bne schließt sich dem eindringlichen Appell der Regulierungsbehörde an, und fordert von der Verhandlungsdelegation die Vorlage von Verbesserungsvorschlägen. Die bisherigen Regelungen zur Verbesserung der bereitgestellten Allokationsdaten reichen weder für die RLM- als auch die SLP-Kunden aus. Dauerhaft bzw. wiederholt fehlerhafte Allokationsdatenbereitstellung müssen endlich über die Kooperationsvereinbarung wirksam sanktioniert werden.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**